



Haushalts- und Finanzausschuss

83. Sitzung (öffentlicher Teil) ¹

29. Oktober 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 18:50 Uhr

Vorsitz: Mario Krüger (amtierend) (GRÜNE)

Protokoll: Thilo Rörtgen, Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9300

In Verbindung mit:

Finanzplanung 2015 bis 2019 mit Finanzbericht 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorlage 16/9301

Auswertung der öffentlichen Anhörung vom 22. September 2015,
Ausschussprotokoll 16/1003

– Auswertung der Anhörung

7

¹ vertraulicher Teil mit TOP 16 und 17 siehe vAPr 16/53

2 Gesetz zum Schutz der nordrhein-westfälischen Kommunen vor Risiken aus Fremdwährungskrediten und spekulativen Finanzgeschäften 34

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/8131 (2. Neudruck)

Ausschussprotokoll 16/985

- Abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an den federführenden AKo)

Nach kurzer Aussprache lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen von CDU und FDP den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 16/8131 (2. Neudruck) ab. - Eine entsprechende Mitteilung über das Votum geht an den federführenden Ausschuss für Kommunalpolitik.

3 Kommunalfinanzagentur zur Unterstützung der Kommunen im Zins- und Schuldenmanagement gründen 38

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8121

Abschießende Beratung und Abstimmung (Votum an den federführenden AKo)

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen der CDU sowie bei Stimmenthaltung der FDP lehnt der Ausschuss den Antrag ab.

4 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit - Landesregierung muss Handlungsbedarf im öffentlichen Dienst erkennen und wahrnehmen 40

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/8113
Vorlagen 16/3091 und 16/3204

Abschießende Beratung und Abstimmung

Mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Piraten sowie bei Stimmenthaltung von CDU und FDP lehnt der Ausschuss den Antrag ab.

- 5 Die Anerkennung der Flüchtlingspolitik als gemeinsame Herausforderung von Bund, Ländern und Kommunen entlässt die Landesregierung nicht aus ihrer Verantwortung** **46**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8639
- Abschließende Beratung und Abstimmung (Votum an den federführenden AKo)
- Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD, Grünen und Piraten gegen die Stimmen der CDU sowie bei Stimmenthaltung der FDP ab.
- 6 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen** **47**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9807 (Neudruck)
- Der Ausschuss stellt die Beratung des Antrags bis zum Eingang der schriftlichen Stellungnahmen zurück. **47**
- 7 Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung** **48**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9759
Stellungnahmen 16/3068 und 16/3080
- Aussprache **48**
- 8 Kreditfinanzierung des Landeshaushalts** **52**
- Bericht des Finanzministeriums. Präsentation

	– Präsentation von MR Axel Bendiek (FM)	52
	– Aussprache	61
9	Landesbürgschaften im Jahre 2014	66
	Vorlage 16/3279	
	– Aussprache	66
10	Aktuelle Situation bei WestSpiel	67
	Vorlagen 16/3294 und 16/3325	
	– Aussprache	67
11	Praktische Anwendungsprobleme des § 15 (3) HHG: Drohender Vermögensschaden für den Steuerzahler durch den Umgang mit einer Siegener Landesliegenschaft	81
	Bericht des Finanzministeriums Vorlage 16/3352	
	– Aussprache	81
12	Vollzug der Schließung früherer WestLB-Auslandsstandorte durch den Rechtsnachfolger Portigon AG	83
	Bericht des Finanzministeriums Vorlage 16/3349	
	– Aussprache	83
13	Umstände und Modalitäten der Vertragsbeendigung mit dem unlängst entlassenen Vorstandsvorsitzenden der Portigon AG	86
	Aktualisierung des Sachstandsberichts des Finanzministeriums	
	– Bericht durch Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM)	86
	– kurze Aussprache	86

- 14 Aktueller Gesprächsstand von Bund und Ländern zur Reform des Länderfinanzausgleichs und bereits getroffene Festlegungen 87**
- Sachstandsbericht
des Finanzministers
- Bericht durch Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM) 87
 - Aussprache 88
- 15 Umsetzung von Vorschlägen des Effizienzteams zur kommunalen Kostenentlastung, insbesondere am Beispiel Beihilfebearbeitung 92**
- Vorlage 16/3354
- Aussprache 92

* * *

7 Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9759

Stellungnahmen 16/3068 und 16/3080

Amt. Vorsitzender Mario Krüger leitet ein, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei zur Federführung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss habe den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Städtetag sowie der Städte- und Gemeindebund NRW hätten die gemeinsame Stellungnahme 16/3080 abgegeben. Die Ausführungen des Landkreistages NRW befänden sich in der Stellungnahme 16/3068.

Der Innenausschuss erwarte ein Votum zum 10. Dezember 2015. Dieses könne der Haushalts- und Finanzausschuss heute oder aber in der Sitzung am 26. November abgeben. Er schlage vor, heute darüber abzustimmen.

Dr. Marcus Optendrenk (CDU) ist interessiert zu erfahren, inwieweit sich dieser Gesetzentwurf auf einer Linie mit der ehemals großen, mittlerweile verzweigten Dienstrechtsreform befinde. Die Landesregierung habe in den vergangenen Jahren sämtliche Ideen grundsätzlicher Art zerschlagen. Stattdessen gebe es Einzelmaßnahmen, deren Konsistenz sich ihm nicht mehr erschließe.

Mit der Ankündigung einer Dienstrechtsreform zu Beginn der Legislaturperiode habe er die Hoffnung verbunden, dass dies genutzt werde, den öffentlichen Dienst zu modernisieren, attraktiver zu machen. Hierzu passe durchaus der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis. Aufgrund der jahrelangen Verzögerungen insbesondere durch das federführende Ministerium stelle sich die Situation jedoch nunmehr anders dar.

Ihm erschließe sich nicht, wieso eine Anhebung der Höchstaltersgrenze auf 42 Jahre die Lösung des Problems sein solle. Seiner Ansicht nach könne jede Zahl richtig sein. Der Abgeordnete fragt, welches Konzept dahinter stehe.

Auslöser für den vorliegenden Gesetzentwurf sei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Ihn interessiere, was die Landesregierung zu der Erkenntnis bringe, dass die Anhebung der Höchstaltersgrenze auf 42 Jahre verfassungsfester sei als eine Höchstaltersgrenze von 40, 35, 27 oder 18 Jahren.

Dietmar Schulz (PIRATEN) merkt an, dass der Innenausschuss in seiner heutigen Sitzung die Durchführung einer schriftlichen Anhörung beschlossen habe. Insofern

halte er es nicht für zielführend, bereits in der heutigen Sitzung ein Votum abzugeben.

Bei dem in Rede stehenden Thema stelle sich die Frage nach Gerechtigkeit und einer bundeseinheitlichen Regelung. Ein Blick in die anderen Bundesländer zeige, dass die Höchstaltersgrenze in Hessen und Berlin 50 Jahre, in Brandenburg und Sachsen 47 Jahre, in Bayern und Bremen 45 Jahre betrage, also deutlich über der jetzt vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 42 Jahren. Insofern könne von Gerechtigkeit keine Rede sein. Ihn interessiere, inwieweit eine Flexibilisierung von Höchstaltersgrenzen angedacht sei.

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans (FM) führt aus, die Dienstrechtsreform und der vorliegende Gesetzentwurf hätten insofern etwas miteinander zu tun, als beide Vorhaben unter der Maßgabe stünden, das Dienstrecht zu modernisieren, an aktuelle Entwicklungen anzupassen und den öffentlichen Dienst attraktiv zu halten. Hierbei müsse natürlich darauf geachtet werden, dass dies finanzierbar bleibe. Hierzu seien sehr viele Gespräche mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Beamtenbund und den einzelnen Verbänden geführt worden. Seiner Ansicht nach befände man sich auf einem sehr guten Weg. Es sei vollkommen klar, dass jemand, der viel Geld habe, mehr machen könne als jemand mit weniger Geld.

Grund für Einzelmaßnahmen in diesem Bereich sei, dass zeitnah auf Gerichtsentscheidungen habe reagiert werden müssen. Dies gelte auch für den nun vorliegenden Gesetzentwurf. Ausgangspunkt sei, dass das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass zwar Höchstaltersgrenzen grundsätzlich gerechtfertigt seien, dass aber das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Höchstaltersgrenzen vorhalte. Insofern gehe es in erster Linie nicht um eine Veränderung der Höchstaltersgrenze, sondern um die Schaffung einer gesetzlichen Regelung.

Das fiskalische Problem einer Verbeamtung, vor allem späten Verbeamtung sei, dass die Höhe der Pension von der Höhe des letzten Gehalts abhängen. Insofern müsse bei einer Neuregelung der Höchstaltersgrenze immer die Frage beantwortet werden, ob dies finanzierbar sei. Nichtsdestotrotz müsse der öffentliche Dienst attraktiv bleiben, da sonst die Gefahr bestehe, Mitarbeiter an andere Bundesländer zu verlieren. Diese Abwägung habe zu der Höchstaltersgrenze von 42 Jahren geführt.

Ralf Witzel (FDP) verweist auf die Stellungnahme des Landkreistages, in der die Frage aufgeworfen werde, ob angedacht sei, für den kommunalen Bereich Ausnahmemöglichkeiten zuzulassen.

Des Weiteren interessiere ihn, ob die Neuregelung der Höchstaltersgrenzen und der Altersteilzeitregelung der Einstieg in weitere Schritte sei oder ob damit dieses Thema zumindest in dieser Legislaturperiode abgeschlossen sei.

MR Peter Münch (Ministerium für Inneres und Kommunales) führt aus, zur Anregung des Landkreistages: Es gelte der Grundsatz, dass man im Bereich der Höchst-

altersgrenzen wie ansonsten auch für den Bereich des Landes einheitliche dienstrechtliche Regelungen treffen wolle, und zwar sowohl für Landesbedienstete als auch für kommunale Bedienstete. Für Einzelfälle gebe es aber nach wie vor Ausnahmemöglichkeiten für den Landesbereich und den kommunalen Bereich, sodass dem Anliegen des Landkreistages Rechnung getragen worden sei. Schon das bestehende Recht habe Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Daran solle nichts geändert werden.

Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, dass eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Normierung fehle. Dies sei insofern überraschend gewesen, als das Bundesverwaltungsgericht zuvor in ständiger Rechtsprechung an dem Regelwerk weder formal noch inhaltlich etwas ausgesetzt habe. Das Bundesverfassungsgericht sage hingegen, es müssten die wesentlichen Grundentscheidungen vom Gesetzgeber getroffen werden. Dies sei bei dem bestehenden Regelwerk nicht der Fall. Daneben habe es Hinweise darauf gegeben, wie eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Höchstaltersgrenzen aussehen könne, und zwar in Abwägung zweier Gesichtspunkte, zum einen der Grundsatz der Bestenauslese - Altersgrenzen stünden diesem Grundsatz entgegen - und zum anderen der ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Grundsatz, dass die Versorgungssysteme nicht überfordert werden dürften. Hierzu habe das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 21. April Ausführungen gemacht, habe sich damit befasst, dass es eine Mindestversorgung gebe, und sich die Frage gestellt, wie lange man brauche, um die de facto zu erreichen. Es gebe besondere Altersgrenzen, Hinterbliebenenversorgungen, vorzeitige Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeiten usw. Vor dem Hintergrund sei man der Meinung, dass man mit einer Höchstaltersgrenze von 42 Jahren den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werde. Diese Regelung sei auf Dauerhaftigkeit angelegt.

Ralf Witzel (FDP) fragt, in welchen Bereichen bereits heute Ausnahmetatbestände zugelassen würden.

MR Peter Münch (MIK) lässt wissen, es gebe zum einen Erhöhungstatbestände, zum Beispiel wegen der Betreuung und Pflege von Kindern und nahen Angehörigen. Wenn dies maximal ausgereizt würde, läge man bei 42 Jahren plus zweimal drei Jahren, also 48 Jahren. Darüber hinaus gebe es bereits im bestehenden Recht die Möglichkeit - daran wolle man nichts ändern -, Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zuzulassen, wenn im Einzelnen besondere Personalbedarfe bestünden.

Ralf Witzel (FDP) ist interessiert zu erfahren, wer über die Zulassung von Ausnahmen entscheide.

MR Peter Münch (MIK) verweist auf § 18 Abs. 2 der LVO:

„Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis können zugelassen werden für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches In-

teresse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, dass die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.“

Über diese Ausnahmen entscheide die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Innenministerium.

Amt. Vorsitzender Mario Krüger kündigt an, diesen Punkt wieder auf die Tagesordnung der Sitzung am 26. November zu setzen.